

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1566

vom 14. Oktober 2003

Gemeinde MuttENZ, Bau- und Strassenlinienpläne Holderstüdeliweg

A. Die Bau- und Planungskommission (BPK) MuttENZ hat am 30. Juni 2003 gestützt auf § 35.3 RBG bzw. § 4 des BPK-Reglementes in Verbindung mit § 70 Abs.2 des Gemeindegesetzes die Bau- und Strassenlinienpläne Holderstüdeliweg (Abschnitt Margelackerstrasse - Parzelle Nr. 671 und Abschnitt Parz. Nr. 671 - Hinterzweienstrasse) beschlossen. Es handelt sich dabei um eine Anpassung an den kommunalen Strassennetzplan.

B. Es sind keine Einsprachen eingereicht worden.

C. Mit Schreiben vom 18. August 2003 unterbreitet die Einwohnergemeinde MuttENZ die oben genannten Bau- und Strassenlinienpläne zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Gestützt auf § 2 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 beschliesst der Regierungsrat folgendes:

- ///: 1. Die von der Einwohnergemeinde MuttENZ am 30. Juni 2003 beschlossenen Bau- und Strassenlinienpläne Holderstüdeliweg werden genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 44/BSP/81/0 (Holderstüdeliweg, beide Abschnitte) und 44/eBS/17/2 (Abschnitt Parzelle Nr. 671-Hinterzweienstrasse) versehenen Plan-Exemplare.
3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat MuttENZ, 4132 MuttENZ
- Bauverwaltung MuttENZ, 4132 MuttENZ
- Kreisgeometerbüro Arlesheim / Binningen, Hauptstrasse 47, 4153 Reinach
- Landeskanzlei (Publikation)
- Bauinspektorat
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Amt für Raumplanung (7)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

